

**Kooperationsvereinbarung  
der Senatorin für Justiz und Verfassung,  
der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und  
der Seestadt Bremerhaven  
zum Haus des Jugendrechts  
in Bremerhaven**

vom ...

Präambel .....	2
1. Zielsetzung .....	2
2. Definitionen.....	3
3. Beteiligte des „Haus des Jugendrechts“ .....	3
4. Gerichte, Jugendhaftanstalt, Soziale Dienste der Justiz sowie sonstige Behörden und Institutionen .....	4
5. Organisation des „Haus des Jugendrechts“ .....	4
6. Zuständigkeit des „Haus des Jugendrechts“ .....	5
7. Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit .....	5
8. Untersuchungshaft.....	6
9. Täter-Opfer-Ausgleich.....	7
10. Intensivtäter .....	7
11. Fallübergreifende Dienstbesprechungen und Einzelfallbesprechungen .....	7
12. Koordinierungsstelle des „Haus des Jugendrechts“ .....	8
13. Dienst- und Fachaufsicht .....	9
14. Datenschutz.....	9
15. Inkrafttreten .....	9

## **Präambel**

Die Kooperationspartner – die Senatorin für Justiz und Verfassung, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven sowie die Seestadt Bremerhaven – sind sich darüber einig, dass die Zusammenarbeit ihrer jeweiligen Dienststellen im Bereich des Jugend- und Jugendstrafrechts in Bremerhaven bereits gegenwärtig sehr gut funktioniert. Bei den am Jugendstrafverfahren Beteiligten handelt es sich um einen sehr begrenzten Personenkreis, der sich aus langjähriger Zusammenarbeit kennt und – unter anderem im Rahmen der wöchentlichen Jugendrichtersitzungen – in engem Austausch steht. Um diese Zusammenarbeit für die Zukunft zu sichern und zu intensivieren, bedarf es einer fokussierten behördenübergreifenden Betrachtung einschließlich personeller Ressourcen, um ggf. erkannte Optimierungsmöglichkeiten zeitnah zu realisieren. Zu diesem Zweck treffen die Kooperationspartner auf der rechtlichen Grundlage

- der Strafprozessordnung (StPO),
- des Jugendgerichtsgesetzes (JGG),
- der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra),
- des Brem. Polizeigesetzes (Brem. PolG),
- des § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I),
- der §§ 52, 61-68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie
- der §§ 67-85a Sozialgesetzbuch X (SGB X)

unter besonderer Berücksichtigung des zu wahrenen Sozialgeheimnisses und der Einhaltung der allgemeinen Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) im Zuge eines Modellprojekts die nachstehenden Vereinbarungen.

### **1. Zielsetzung**

Jugendkriminalität erfordert ein entschlossenes und aufeinander abgestimmtes Handeln aller beteiligten Behörden. Dabei muss stets im Fokus stehen, aus welchem Grund eine jugendliche oder heranwachsende Person straffällig geworden ist und was es für diese Person in ihrer konkreten Situation bedarf, um sie zukünftig an der Begehung weiterer Straftaten zu hindern. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Einrichtung eines (virtuellen) „Haus des Jugendrechts“ das Ziel, die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden zu stärken und durch eine bestmögliche Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten

- (1) schnell, abgestimmt und sinnvoll auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu reagieren,
- (2) kriminelle „Karrieren“ frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen,
- (3) individuelle Hilfsangebote anzubieten und
- (4) Präventionsarbeit für jugendliche und heranwachsende Straftäter zu intensivieren.

## 2. Definitionen

Im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung bezeichnet der Begriff

- 2.1. Jugendliche  
Personen, die vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
- 2.2. Heranwachsende  
Personen, die achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind,
- 2.3. Beteiligte  
die handelnden Personen der unter Ziffer 3.1 genannten Institutionen,
- 2.4. Jugendhaftanstalt  
die Teilanstalt Jugendvollzug Bremen.

## 3. Beteiligte des „Haus des Jugendrechts“

- 3.1. Beteiligte des „Haus des Jugendrechts“ sind
  - a. die Staatsanwaltschaft Bremen, Zweigstelle Bremerhaven,
  - b. die Ortspolizeibehörde Bremerhaven und
  - c. die Jugendgerichtshilfe der Seestadt Bremerhaven (Amt für Jugend, Familie und Frauen).
- 3.2. Die Staatsanwaltschaft Bremen, Zweigstelle Bremerhaven, beteiligt sich am „Haus des Jugendrechts“ mit mindestens zwei Jugendstaatsanwält:innen sowie den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle für Jugendstrafverfahren. Ihre Zuständigkeit umfasst alle Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht nach dem Geschäftsverteilungsplan der Staatsanwaltschaft eine Sonderzuständigkeit begründet ist. Dies gilt insbesondere auch für jugendliche und heranwachsende Intensivtäter, für die eine gesonderte Zuständigkeit bei der Zweigstelle Bremerhaven eingerichtet ist.
- 3.3. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven beteiligt sich am „Haus des Jugendrechts“ mit mindestens zwei Ermittler:innen aus dem Bereich der Jugendsachbearbeitung. Den Jugendsachbearbeiter:innen der regionalen Polizeikommissariate obliegt die präventive und repressive Sachbearbeitung im Bereich der Kinder-, Jugend- und Heranwachsendendelinquenz, sofern nicht im Einzelfall, etwa aufgrund der Schwere des Deliktes, eine kriminalpolizeiliche Zuständigkeit sachgerechter erscheint. Die Bearbeitung von Jugendsachen erfolgt grundsätzlich nach dem Wohnort- und Paten-Prinzip sowie in enger Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.
- 3.4. Die Jugendgerichtshilfe beteiligt sich am „Haus des Jugendrechts“ mit drei sozialpädagogischen Fachkräften, die sich gegenseitig bei Bedarf vertreten. Zu den Auf-

gaben der Jugendgerichtshilfe zählt die Unterstützung von Jugendlichen und jungen Volljährigen. Sie steht Jugendlichen und Heranwachsenden in Verfahren betreuend und helfend zur Seite, überwacht aber auch die Einhaltung von Weisungen und Aufgaben und fungiert gegenüber dem Gericht als Berater. Frühzeitig prüft sie, ob für die beschuldigte Person (und gegebenenfalls deren Familie) Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen. Zudem betreut sie die jungen Menschen während des Jugendarrestes und der Jugendstrafe und wirkt anschließend unterstützend bei der Wiedereingliederung mit.

#### **4. Gerichte, Jugendhaftanstalt, Soziale Dienste der Justiz sowie sonstige Behörden und Institutionen**

- 4.1. Zur Erreichung der Ziele des „Haus des Jugendrechts“ ist eine sehr enge Zusammenarbeit mit den Gerichten, der Jugendhaftanstalt, den Sozialen Diensten der Justiz und vielen weiteren Behörden und Institutionen unverzichtbar.
- 4.2. Vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit bzw. aus datenschutzrechtlichen Gründen können
  - a. die Familien- und Jugendgerichte,
  - b. die Jugendhaftanstalt,
  - c. die Sozialen Dienste der Justiz,
  - d. die freien Träger der Jugendhilfe, insbesondere die GISBU mbH,
  - e. die Schulen,
  - f. das Jobcenter,
  - g. das Ordnungsamt sowie
  - h. sonstige Behörden und Institutionennicht unmittelbar in das „Haus des Jugendrechts“ eingebunden werden.
- 4.3. Soweit dies rechtlich im Einzelfall oder fallübergreifend im Hinblick auf Präventions- und Interventionsangebote zulässig ist, sollen die unter Ziffer 4.2 genannten Institutionen zu fallübergreifenden Dienstbesprechungen oder zu Einzelfallbesprechungen im Sinne von Ziffer 10 hinzugezogen werden.

#### **5. Organisation des „Haus des Jugendrechts“**

- 5.1. Die in Ziffer 3.1 genannten Beteiligten bilden zusammen ein (virtuelles) „Haus des Jugendrechts“.
- 5.2. Diese Zusammenarbeit der Beteiligten im „Haus des Jugendrechts“ bedingt keine Veränderung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten, vielmehr arbeiten die Beteiligten aufgabentreu, eigenständig und unabhängig gemäß ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge.

- 5.3. Die Koordination der Aufgaben, die von allen Beteiligten des „Haus des Jugendrechts“ gemeinsam wahrzunehmen sind, obliegt einer Koordinierungsstelle (Ziffer 12), die von der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Ortpolizeibehörde und der Seestadt Bremerhaven zunächst für die Dauer von 2 Jahren mit einer Person besetzt wird. Sollte das Modellprojekt nach Ablauf der ersten Projektphase von zwei Jahren (Ziffer 15) fortgesetzt werden, stellen die Kooperationspartner eine Besetzung der Koordinierungsstelle im zweijährigen Wechselturnus sicher, so dass die Tätigkeitsschwerpunkte der Kooperationspartner gleichmäßig in das „Haus des Jugendrechts“ eingebracht werden.
- 5.4. Das „Haus des Jugendrechts“ verfügt über keine gemeinsamen Diensträume; vielmehr verbleiben die Beteiligten im Hinblick auf die ohnehin schon gegebene räumliche Nähe ihrer Dienststellen und der allseits vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Durchführung von Videokonferenzen in ihren bestehenden Räumlichkeiten.
- 5.5. Die Koordinierungsstelle des „Haus des Jugendrechts“ hat ihren Sitz in Bremerhaven Bürgermeister-Smidt-Straße 20, 27568. Sie ist unter dem Funktionspostfach <mailto:koordinierungsstelle-HdJ@magistrat.bremerhaven.de> erreichbar.

## **6. Zuständigkeit des „Haus des Jugendrechts“**

- 6.1. Die sachliche Zuständigkeit des „Haus des Jugendrechts“ erstreckt sich auf alle jugendlichen und heranwachsenden Personen, die wegen einer Straftat verfolgt werden oder verurteilt wurden oder die sonst polizeiauffällig werden und drohen, in eine Straffälligkeit abzugleiten. Dies gilt auch für strafunmündige Kinder, soweit die Sorge besteht, dass sie in eine kriminelle Karriere abgleiten.
- 6.2. Die örtliche Zuständigkeit des „Haus des Jugendrechts“ umfasst den Bezirk der Seestadt Bremerhaven.

## **7. Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit**

- 7.1. Das „Haus des Jugendrechts“ zeichnet sich durch kurze Wege und eine unmittelbare persönliche Kontaktaufnahme aus, um einen optimalen Informationsfluss und eine auf den Einzelfall bezogene bestmögliche und schnelle Fallbearbeitung zu gewährleisten. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen werden Akten oder sonstige Informationen, soweit erforderlich, von „Hand-zu-Hand“ übergeben.
- 7.2. Werden gegen eine jugendliche oder heranwachsende Person mehrere Ermittlungsverfahren geführt, erfolgt nach Möglichkeit eine gebündelte Abarbeitung, um eine zügige Bearbeitung, einen gemeinsamen Verfahrensabschluss und damit auch eine angemessene Reaktion zu fördern.

- 7.3. Die Ortspolizeibehörde bindet die Staatsanwaltschaft so früh wie möglich – auch schon vor der förmlichen Abgabe der polizeilichen Vorgänge – in die Ermittlungen ein, soweit dies sinnvoll und erforderlich erscheint. Entsprechendes gilt für die Einbindung der Jugendgerichtshilfe und der Jugendhaftanstalt. Insbesondere wenn Unsicherheiten im Umfang der erforderlichen Ermittlungen bestehen, erfolgt eine frühzeitige Klärung mit der Staatsanwaltschaft.
- 7.4. Die Staatsanwaltschaft stellt, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, Anträge im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG), um das Verfahren zu beschleunigen und eine schnelle jugendstrafrichterliche Intervention zu ermöglichen.
- 7.5. Die Jugendgerichtshilfe bringt die persönlichen, sozialen und fürsorgerischen Belange in das Jugendstrafverfahren ein und äußert sich zur Persönlichkeit und Verantwortungsreife sowie zu den zu ergreifenden Maßnahmen durch einen schriftlichen Bericht oder durch Teilnahme an der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht. Die Berichte sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erstattet werden.

## **8. Untersuchungshaft**

- 8.1. Werden Jugendliche oder Heranwachsende dem Haftrichter vorgeführt, sucht die Jugendgerichtshilfe diese unverzüglich im Polizeigewahrsam oder im Zusammenhang mit dem Haftverkündungstermin bei Gericht auf und nimmt gegenüber dem Gericht im Sinne von Ziffer 7.5. Stellung. Dabei schlägt sie in geeigneten Fällen haftvermeidende Maßnahmen (§§ 71, 72 JGG) vor.
- 8.2. Die Jugendhaftanstalt stellt sicher, dass
  - a. die jugendlichen oder heranwachsenden Personen im Fall der Vollstreckung von Untersuchungshaft schnellstmöglich in die Jugendhaftanstalt verbracht werden und
  - b. die Jugendgerichtshilfe auf Nachfrage schnellstmöglich Zugang zu den Inhaftierten erhält.
- 8.3. Wird hinsichtlich einer jugendlichen oder heranwachsenden Person, die sich in Untersuchungshaft befindet, die Durchführung haftvermeidender Maßnahmen (§§ 71, 72 JGG) erwogen, nimmt die Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Rücksprache mit der Jugendhaftanstalt und gibt dieser Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 8.4. Gelangt die Jugendhaftanstalt zu Erkenntnissen, nach denen für eine in Untersuchungshaft befindliche jugendliche oder heranwachsende Person haftvermeidende Maßnahmen (§§ 71, 72 JGG) geprüft werden sollten, regt sie diese gegenüber der Staatsanwaltschaft an. Die Staatsanwaltschaft informiert umgehend die Jugendgerichtshilfe.

## **9. Täter-Opfer-Ausgleich**

- 9.1. Der Täter-Opfer-Ausgleich dient im Jugendstrafrecht in besonderer Weise dazu, jugendlichen und heranwachsenden Personen das Unrecht und die Folgen ihres strafbaren Verhaltens schnell zu verdeutlichen.
- 9.2. Die Jugendsachbearbeiter:innen der Polizei und die Mitarbeiter:innen der Jugendgerichtshilfe sollen in geeigneten Fällen einen Täter-Opfer-Ausgleich gegenüber den Jugendstaatsanwält:innen anregen. Die Akte ist in diesem Fall unverzüglich als „Eilt-Sache“ an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln, die ebenso unverzüglich über die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs entscheidet und die Akte ggf. an die Schlichtungsstelle übermittelt.
- 9.3. Im Übrigen wird auf die Regelungen in der Gemeinsamen Richtlinie zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Landes Bremen vom 16.11.2010 Bezug genommen.

## **10. Intensivtäter**

Soweit strafmündige Personen, die durch die gewohnheits- oder gewerbsmäßige Begehung von Straftaten in den Bereichen der Gewalt- und Eigentumskriminalität wiederholt in Erscheinung treten, von der Polizei und Staatsanwaltschaft einvernehmlich als Intensivtäter eingestuft werden, unterrichten sie hierüber auch die Mitarbeiter:innen der Jugendgerichtshilfe sowie die Koordinierungsstelle, um durch ein gemeinsames und konsequentes Vorgehen weitere Straftaten zu verhindern.

## **11. Fallübergreifende Dienstbesprechungen und Einzelfallbesprechungen**

- 11.1. Zur Erörterung grundlegender Themen und Strategien finden regelmäßig fallübergreifende Dienstbesprechungen des „Haus des Jugendrechts“ statt, soweit es hierfür neben dem bestehenden Arbeitskreis Jugendstrafrechtspflege Bedarf gibt.
- 11.2. Zur Erörterung einzelner Fälle finden anlassbezogene Einzelfallbesprechungen statt (§ 37a Abs. 2 JGG, § 52 SGB VIII). Einzelfallbesprechungen sollen insbesondere dann erfolgen, wenn bezüglich einer jugendlichen oder heranwachsenden Person ein besonderes Interventionsbedürfnis besteht. Dieses kann sich bspw. durch eine Häufung von Straftaten oder durch die Art der Begehung von Straftaten oder durch die besonderen sozialen und familiären Lebensumstände ergeben.
- 11.3. Sowohl an den Dienstbesprechungen als auch an den Einzelfallbesprechungen nehmen die Beteiligten mit zumindest einer Person teil. Vertreter der Gerichte, der Jugendhaftanstalt, der Sozialen Dienste der Justiz, der der freien Träger der Jugendhilfe oder sonstiger Behörden und Institutionen sollen, soweit dies rechtlich zulässig ist, hinzugezogen werden (Ziffer 4).

- 11.4. Jeder der Beteiligten kann die Einberufung einer Einzelfallbesprechung gegenüber der Koordinierungsstelle anregen (Ziffer 12).

## **12. Koordinierungsstelle des „Haus des Jugendrechts“**

- 12.1. Die Koordinierungsstelle des „Haus des Jugendrechts“ ist in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben frei von Weisungen der Beteiligten. Sie nimmt ihre Aufgaben eigenständig und neutral wahr und unterliegt lediglich der Dienst- und Fachaufsicht des jeweiligen Dienstherrn.
- 12.2. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Beteiligten in ihrer Aufgabenwahrnehmung. Sie ist zudem für alle Aufgaben zuständig, die den Beteiligten gemeinsam obliegen oder zumindest mehr als einen Beteiligten betreffen; dies sind insbesondere
- a. die Netzwerkarbeit mit allen Einrichtungen und behördlichen Institutionen, die nicht unmittelbar am „Haus des Jugendrechts“ beteiligt sind (Ziffer 4) sowie mit anderen Gremien, zu denen sich Schnittmengen ergeben (z. B. dem Präventionsrat oder dem Arbeitskreis Jugendstrafrechtspflege),
  - b. die Organisation, Moderation und Dokumentation von fallübergreifenden Dienstbesprechungen sowie Einzelfallbesprechungen (Ziffer 8),
  - c. die Organisation weitergehender Angebote im Bereich der jugendrichterlichen Auflagen und Weisungen, soweit diese als erforderlich erkannt werden,
  - d. die Beantwortung jeglicher Anfragen an das „Haus des Jugendrechts“, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit eines der Beteiligten fällt,
  - e. die repräsentative Vertretung des „Haus des Jugendrechts“ nach außen (Öffentlichkeitsarbeit) einschließlich der Betreuung angemeldeter Besucher und der Durchführung von Informationsveranstaltungen in Schulen oder sonstigen Einrichtungen,
  - f. die Organisation gemeinsamer Fortbildungen sowie
  - g. die Evaluation des „Haus des Jugendrechts“ durch Erstellung eines „Jahresberichts“ zum 01.08. des jeweils zurückliegenden Berichtszeitraums und stellt diesen Bericht auch in den Ausschüssen Öffentliche Sicherheit und Jugend, Familie und Frauen vor.
- 12.3. Die Koordinierungsstelle trägt zudem dafür Sorge, dass die wechselseitigen Erreichbarkeiten der Beteiligten stets auf dem aktuellen Stand und allen bekannt sind.
- 12.4. Die Beteiligten unterstützen die Koordinierungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeiten eng mit ihr zusammen. Eine Abwesenheitsvertretung der Koordinierungsstelle erfolgt nicht, um eine Vermischung von fachlicher Tätigkeit der Beteiligten und Koordination zu vermeiden.



- 12.5. Die Details der Zusammenarbeit regelt die Koordinierungsstelle im Einvernehmen mit den Beteiligten im Rahmen einer Geschäftsordnung des „Haus des Jugendrechts“.
- 12.6. In Presseangelegenheit unterrichtet die Koordinierungsstelle unverzüglich die jeweiligen Pressesprecher der Kooperationspartner und stimmt evtl. Pressemitteilungen mit diesen ab.

### **13. Dienst- und Fachaufsicht**

Die Kooperationspartner üben die Dienst- und Fachaufsicht bezüglich der am „Haus des Jugendrechts“ Beteiligten eigenverantwortlich nach den jeweils für sie geltenden Vorschriften aus. Die behördeninternen Berichtspflichten der Beteiligten bleiben unberührt.

### **14. Datenschutz**

Die am „Haus des Jugendrechts“ Beteiligten stellen sicher, dass die jeweils für sie geltenden Datenschutzvorschriften eingehalten werden.

### **15. Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 befristet für die Dauer von zunächst 2 Jahren in Kraft.